

# **Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Wachtberg**

**vom 17. November 2009**

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in seiner Sitzung am 17. November 2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

## **Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Wachtberg vom 17.11.2009**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rat
- § 2 Hauptausschuss
- § 3 Finanzausschuss
- § 4 Planungs- und Umweltausschuss
- § 5 Bau-, Vergabe- und Verkehrsausschuss
- § 6 Bildungsausschuss
- § 8 Kultur-, Sport-, Familien- und Sozialausschuss
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

# **Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Wachtberg vom 17.11.2009**

## **§ 1 Rat**

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, in anderen Rechtsvorschriften, in dieser Zuständigkeitsordnung oder der Betriebssatzung der Gemeindewerke, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister, im Falle der Gemeindewerke dem Vorstand zugewiesen sind.

## **§ 2 Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss ist insbesondere zuständig für:

- Gemeindeverfassung,
- Bürgerbeteiligung
- Innere Organisation und Personal,
- Gleichstellung
- Rettungswesen
- Leitbilder der Gemeindeentwicklung und Handlungsstrategien zu deren Realisierung
- Allgemeine Maßnahmen der Förderung von Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft und des Tourismus
- Entscheidungen bei positiven oder negativen Kompetenzkonflikten unter den Ausschüssen (BM § 3 Nr. 1.1)

### 1. Der Ausschuss berät

- 1.1. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind und solche Angelegenheiten, in denen zuvor andere Fachausschüsse des Rates unterschiedliche Beschlussempfehlungen an den Rat gefasst haben;
- 1.2. über Angelegenheiten der inneren Organisation und der Personalentwicklung im Rahmen des Stellenplans;
- 1.3. Grundsatzangelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann sowie den Frauenförderplan;
- 1.4. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;

### 2. Der Ausschuss entscheidet über

- 2.1. dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung;
- 2.2. die Verwendung von Mitteln zum Ankauf von Büroeinrichtungen, Büromöbeln und Betriebsmitteln zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro;

- 2.3. die Verwendung von Mitteln für die Beschaffung zu Feuerschutzzwecken, soweit die Auftragssumme zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro liegt;
- 2.4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen;
- 2.5. Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind;
- 2.6. Angelegenheiten des Amtsblattes der Gemeinde Wachtberg.

### **§ 3 Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss ist zuständig für

- Haushalt einschließlich Stellenplan
- Steuern und Abgaben
- Vermögen und Liegenschaften, einschließlich Gemeindewald
- Umsetzung und Fortentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (insbesondere hinsichtlich der Zielfindung und Erfolgskontrolle in Budgetberichte, der Aufstellung und Fortschreibung der Bilanzen und der Erwirtschaftung von Abschreibungen)

#### 1. Der Finanzausschuss berät

- 1.1. über die einem Finanzausschuss nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben. Er kann unbeschadet der Zuständigkeiten der Fachausschüsse über Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden;
- 1.2. über über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 83 Gemeindeordnung der Zustimmung des Rates bedürfen;

#### 2. Der Ausschuss entscheidet über

- 2.1. die Entsperrung von Haushaltssperren, sofern sich der Rat dies nicht selbst vorbehalten hat;
- 2.2. die Festlegung von Rahmenregelungen für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen durch den Bürgermeister;
- 2.3. Grundstücksgeschäfte sowie die Verfügung über bzw. Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen bis 10.000 €;
- 2.4. die Vermietung von Wohnungen, Gebäuden und Gebäudeteilen;
- 2.5. Anmietungen und Anpachtungen;
- 2.6. Grunddienstbarkeiten bis 10.000 €;

2.7. Verpachtung von Gemeindeland;

2.8. Gemeindewald.

## **§ 4 Planungs- und Umweltausschuss**

Dem Planungs- und Umweltausschuss obliegt die Vorbereitung aller nach dem Gesetz durch den Rat zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen und Stellungnahmen zu Planungen Dritter.

Er ist insbesondere zuständig für

- Allgemeine Fragen des Städtebaus und der Förderung der Wohnqualität
- Bauleitplanung
- Planungsrechtliche Beurteilung von Bauanträgen
- Umweltschutz (Landschafts- und Naturschutz, Landschaftsplanung, Ökologie der Land- und Forstwirtschaft, Luft- und Bodenreinhaltung, Grundsatzfragen des Lärmschutzes, Energiekonzept, Einsatz regenerativer Energien und Energieeinsparung, Ausgleichsmaßnahmen, Freiraumkonzept)
- Abfallentsorgung

1. Der Planungs- und Umweltausschuss berät über

- 1.1. Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB) und § 35 (6) BauGB;
- 1.2. Entwicklungsplanungen wie die städtebauliche Gesamtplanung wie z.B. die Gebietsentwicklungsplanung und den Generalverkehrsplan;
- 1.3. die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie die Aufstellung von Landschaftsplänen;
- 1.4. Sanierungsmaßnahmen, Veränderungssperren, Baulandumlegungen;
- 1.5. Ortsrecht in baurechtlichen Angelegenheiten;
- 1.6. Landschaftsplanung, landschaftspflegerische Begleitplanung;
- 1.7. Flurbereinigungsverfahren;
- 1.8. Umweltprogramme einschließlich der Lokalen Agenda 21 sowie der Ergebnisse des ILEK-Arbeitskreises
- 1.9. Grundsatzfragen der Abfallentsorgung

2. Der Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über

- 2.1. die Ausarbeitung von Bauleitplänen durch andere Stellen oder fachlich geeignete Personen;
- 2.2. Zurückstellungen nach § 15 BauGB;
- 2.3. Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung, Bauen im Außenbereich);

- 2.4. Ausnahmen von Veränderungssperren;
- 2.5. Offenlegung gemäß § 3 BauGB;
- 2.6. Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans;

## **§ 5**

### **Bau-, Vergabe- und Verkehrsausschuss**

Dem Bau-, Vergabe- und Verkehrsausschuss ist zuständig für

- Hochbau
- Tiefbau
- Gewässer
- Verkehr
- Friedhöfe
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- Vergaben

#### 1. Der Bau-, Vergab- und Verkehrsausschuss berät über

- 1.1. das Sanierungs- und Bewirtschaftungskonzept der eigenen Hochbauten sowie das Straßenausbauprogramm;
- 1.2. Grundsatzfragen der Straßenbeleuchtung;
- 1.3. Widmungen, nach Landesstraßengesetz sowie Ab- und Umstufungen von Straßen;
- 1.4. Satzungen im Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB und KAG, Erschließungsverträge und Vorfinanzierungsverträge;
- 1.5. Erschließungsplanungen;
- 1.6. Endgültige Herstellung von Erschließungsmaßnahmen, Abschnittsbildungen, Kostenspaltungen, Erschließungseinheiten;
- 1.7. Straßenreinigungssatzung;
- 1.8. Gemeindeverkehrsplan und Grundsatzfragen der Verkehrsführung;
- 1.9. Friedhofsplanung und Friedhofssatzung;
- 1.10. Allgemeine Angelegenheiten des ÖPNV
- 1.11. Allgemeine Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung

#### 2. Der Bau-, Vergabe- und Verkehrsausschuss entscheidet über

- 2.1. Planungen eigener Hochbaumaßnahmen;
- 2.2. Auftragsvergabe von Architekten und Ingenieurleistungen;
- 2.3. Auftragsvergaben von Leistungen nach der VOB bei einem Auftragsvolumen von 20.000 € bis 150.000 €
- 2.4. Auftragsvergaben von Leitungen nach der VOL bei einem Auftragsvolumen von 10.000 € bis 50.000 €
- 2.5. die Energiebewirtschaftung;
- 2.6. Einzelfälle der Straßenreinigung;
- 2.7. Maßnahmen der Verkehrsregelungen und Verkehrslenkungen;
- 2.8. die Friedhofsgestaltung;
- 2.9. organisatorische Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV und des AST-Angebotes.

## **§ 6 Bildungsausschuss**

Dem Bildungsausschuss obliegen die Aufgaben der Gemeinde als Schulträger und die Mitwirkung bei anderen Schulangelegenheiten. Er ist darüber hinaus zuständig für

- Kindertagesstätten einschließlich Bedarfsplanung
- Erziehungshilfen für Familien
- Volkshochschulen

### 1. Der Ausschuss berät über

- 1.1. die äußeren und inneren Schulangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- 1.2. Angelegenheiten im Jugendbereich sowie die Kindertagesstätten einschließlich der Bedarfsplanung;
- 1.3. die Einrichtung von Kinderspielplätzen;
- 1.4. Angelegenheiten der Volkshochschule (VHS)
- 1.5. Erziehungshilfen für Familien

### 2. Über die Erteilung der Zustimmung oder die Verweigerung zur Besetzung einer Schulleiterstelle gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW spricht der Ausschuss eine Empfehlung an den Rat aus.

## **§ 7 Kultur, Sport, Familien- und Sozialausschuss**

Der Familien- und Sozialausschuss ist insbesondere zuständig für

- Allgemeine Familienangelegenheiten
- Abstimmung von Familie und Beruf
- Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe
- Jugendrat
- Kulturpflege und -förderung
- Denkmalschutz
- Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze
- Sonstige Sportangelegenheiten
- Seniorenpflege
- Integration zuziehender Personen, insbesondere von Asylsuchenden, Aussiedlern und Flüchtlingen
- Soziale Auswirkungen des demographischen Wandels
- Förderung von Vereinen
- Sonstige soziale Angelegenheiten

### 1. Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereichs, insbesondere

- Angelegenheiten im Kultur- und Sportbereich sowie über die im Bereich der freiwilligen Sozialleistungen der Gemeinde anfallenden Aufgaben,

- Förderung der Seniorenarbeit und eigene Angebote für Senioren,
- Maßnahmen der Denkmalpflege,
- Angelegenheiten der Asylsuchenden, Ausländer und Flüchtlinge.

## 2. Der Ausschuss entscheidet über

- die Bewilligung bereitgestellter Zuschüsse im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Rahmen der Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Verbände und Einrichtungen.
- Die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG in besonderen Fällen.

### **§ 9**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für

- die Prüfung der Jahresrechnung

Er prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde gemäß § 59 (3) GO NRW.

### **§ 10**

#### **Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss nehmen die ihnen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben wahr. Der Wahlprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig

- für die Vorprüfung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit von Wahlen

### **§ 11**

#### **Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Gemeindeordnung und andere Gesetze übertragen sind. Diese sind insbesondere

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse
- Rechtsgeschäftliche Außenvertretung der Gemeinde
- Leitung und Verteilung der Geschäfte der Gemeindeverwaltung
- Funktion als Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeindeverwaltung

- Durchführung von Weisungen der Landesregierung bei Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten
  - Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse
  - Unterrichtung des Hauptausschusses über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
  - Einbringung des Entwurfs der jährlichen Haushaltssatzung
  - Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung
2. Der Bürgermeister ist zuständig für die Entscheidung über und Durchführung von Geschäften der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sind gegeben, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Verwaltungsgeschäften gehört. Hierbei ist nicht zwingend auf die finanzielle oder wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts abzustellen. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Aufgaben diesem Begriff im Einzelfall zuzuordnen sind, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO).